



Gesamtvertrag 0110301100

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Chorverband Bayerisch-Schwaben e. V.,
vertreten durch dessen Präsidenten Dr. Paul Wengert (Mdl),
Kaufbeurener Str. 1, 87616 Marktoberdorf

- im nachstehenden Text kurz „Chorverband“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geschlossen.
Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich
gekündigt wird.

2. Vertragshilfe

Der Chorverband gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der Chorverband die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Mitgliederchöre dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen. Außerdem verpflichtet sich der Chorverband, ihre Mitglieder regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass sich der Chorverband verpflichtet, der GEMA die Namen und Adressen der berechtigten Mitglieder (bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers) zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung erfolgt auf Ebene der gegenüber der GEMA auftretenden Veranstalter als Excel-Datei. Je Meldung werden eine Gesamtliste der Mitglieder und je eine Differenzliste zu den Zu- und Abgängen im Vergleich zur letzten Meldung zur Verfügung gestellt.
- (3) Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird der Chorverband die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

3. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, den Chorverband und seinen berechtigten Mitgliedern für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Mitgliedern wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und GEMA eingeräumt, erstmals aber ab dem Ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus dem Chorverband.

- (4) Der Chorverband und deren Mitglieder, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

5. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen. Hier gelten jedoch die Regelungen, die in der „Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung“ getroffen wurden.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

6. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

7. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 27. SEP. 2017

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE

DER VORSTAND

Georg Oeller

harktoberdaf

Kaufbeuren,

18.09.2017

Dr. Paul Wengert (Mdl)



Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung 0110301100

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Chorverband Bayerisch-Schwaben e. V.,
vertreten durch dessen Präsidenten Dr. Paul Wengert (Mdt),
Bahnhofstr. 9, 87616 Marktoberdorf

- im nachstehenden Text kurz „Chorverband“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Laufe des Jahres 2024 soll, durch einen gemeinsam gezielt erarbeiteten Plan mit den erforderlichen Maßnahmen auf beiden Seiten (Abstimmung, Teilnahme, Kommunikation, Angebot von Webinaren etc.), auf eine Meldung über das GEMA Portal der von der Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung erfassten Veranstaltungen, ab 2025 vollständig, hingearbeitet werden.

1. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 fest geschlossen und endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Parteien werden rechtzeitig den Abschluss einer Folgevereinbarung verhandeln.

2. Vertragshilfe

Der Chorverband gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der Chorverband die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Mitglieder/ Chöre dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachkommen sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einhalten. Außerdem verpflichtet sich der Chorverband, seinen Mitgliedern/ Chören regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass sich der Chorverband verpflichtet, der GEMA die Namen und Adressen der berechtigten Mitglieder/ Chorvereine zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung der Mitglieder/ Chorvereine erfolgt ausschließlich durch den Chorverband als Excel-Datei in einem hierfür von der GEMA zur Verfügung gestellten und auf der Website der GEMA abrufbaren Format. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, sind die Daten online zu melden und aktuell zu halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.
- (3) Die Meldung von Mitgliedern (Chöre und Gesangsvereine) erfolgt bis zum 01.03.2024 durch den Chorverband gegenüber verbandsmeldung@gema.de.

3. Meldungen

- (1) Die Mitglieder (Chöre und Gesangsvereine) des Chorverbandes melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben über das GEMA Portal: <https://www.gema.de/portal/>
- (2) Meldefrist für alle Musikaufführungen der Mitgliedervereine ist bis 10 Tage nach Stattfinden der Musikveranstaltung, unabhängig von der Art der Veranstaltung.
- (3) Bedingt durch das Übergangsjahr bis zur vollständigen Meldung der Veranstaltungen über das Online Portal, gemäß der Präambel (2), akzeptiert die GEMA bis zum 31.12.2024 noch folgendes Anmeldeprozedere:
 - a) Die Mitglieder (Chöre und Gesangsvereine) melden ihre Veranstaltungen mit Musik direkt an den Chorverband. Dieser leitet die Meldungen an die GEMA weiter und beglaubigt die Meldungen durch einen entsprechenden Vermerk.
 - b) Die Meldungen für Veranstaltungen erfolgen monatlich bis zum Ende des Folgemonats an die GEMA.
 - c) Die Meldungen sind gesammelt an **GEMA, 11506 Berlin** zu senden. Per E-Mail an kontakt@gema.de.
 - d) Die GEMA stellt hierfür einen Anmeldevordruck auf ihrer Homepage zur Verfügung.

- (4) Für Meldungen, die verspätet erfolgen, wird kein Gesamtvertragsnachlass eingeräumt. Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Rechnungen gehen in diesen Fällen direkt an den Chor/Gesangsverein. In begründeten Einzelfällen können bei Vermittlung über den Chorverband verspätete Meldungen akzeptiert werden.

4. Vergütungssätze

- (1) **Chorische Veranstaltungen** (i. d. R. Konzert mit oder ohne Orchester oder sonstiger Musikbegleitung) oder eine Veranstaltung mit ausschließlich chorischen Darbietungen (z. B. Weinfest mit Gesangseinlagen ohne andere Musik) **mit Unterhaltungsmusik** oder/und überwiegender Unterhaltungsmusik:
Die Lizenzierung erfolgt nach den jeweils gültigen GEMA-Vergütungssätzen U-K für Konzerte der Unterhaltungsmusik oder nach dem gültigen GEMA-Vergütungssatz U-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern.
Auf die Vergütung wird 15% Kulturnachlass eingeräumt.

- (2) **Chorische Veranstaltungen mit ernster Musik:**
Die Lizenzierung erfolgt nach den GEMA-Vergütungssätzen RV/L für Konzerte der ernsten Musik.

Bei Aufführungen mit ausschließlich rechtfreien Originalwerken und ungeschützten Bearbeitungen erfolgt keine Rechnungsstellung.

Die Abrechnung bei der Aufführung von einem geschützten Werk erfolgt mit 5% vom Brutto-Kartenumsatz, bei zwei geschützten Werken mit 7,5% vom Bruttokartenumsatz und bei drei und mehr geschützten Werken oder einem abendfüllenden Werke mit 10% vom Bruttokartenumsatz.

Die im Tarif vorgegebene Unterscheidung zwischen bis zu 9 ausübenden Künstlern und mehr als 9 ausübenden Künstlern bezieht sich auf alle an der chorischen Darbietung beteiligten Sänger(innen), Musiker(innen), Chorleiter(in), Dirigent(in) etc.

- (3) **Gesellige (nicht chorische) Veranstaltungen:**
sind Veranstaltungen, in denen i.d.R. keine chorischen Darbietungen erfolgen und Musikwiedergabe durch Dritte (Band, Alleinunterhalter, DJ etc.) stattfinden. Diese werden je nach Art der Veranstaltung nach dem dafür vorgesehenen GEMA-Vergütungssatz lizenziert.
- (4) **Hintergrundmusikwiedergabe** im Internet und in anderen Bereichen:
Diese wird nach dem dafür gültigen Vergütungssatz lizenziert.
Die Anmeldung hierfür erfolgt direkt durch den Chor an die GEMA unter Beachtung der Anmeldefristen. Die Rechnungsstellung bzw. der Vertragsabschluss erfolgt an/über den Chor.
- (5) **Zeitgleiche oder zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Veranstaltungen via Internet:**
Diese wird nach dem dafür gültigen Vergütungssatz lizenziert.
Die Anmeldung hierfür erfolgt direkt durch den Chor an die GEMA unter Beachtung der Anmeldefristen. Die Rechnungsstellung bzw. der Vertragsabschluss erfolgt an/über den Chor.

- (6) Auf alle Vergütungssätze im Bereich öffentlicher Musikwiedergaben (Ziffern 3. (1) bis (3)) werden 20% Gesamtvertragsnachlass eingeräumt, sofern die Meldefristen eingehalten wurden. Ausgenommen von einem Gesamtvertragsnachlass sind die Ziffern 4. und 5.
- (7) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

5. Rechnungsstellung

- (1) Die Rechnungsstellungen der GEMA erfolgen quartalsweise an den Chorverband für alle über diesen Verband gemeldeten Musikveranstaltungen.
- (2) In diesen Rechnungen werden für jede lizenzierte Veranstaltung der Name des Chores und der Name der Veranstaltung ausgewiesen.
- (3) Wird für eine chorische Darbietung und für einen unmittelbar im Anschluss daran stattfindenden geselligen Teil mit Musik nur ein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der separat zu lizenzierenden Musikknutzung nur die Hälfte des Eintrittsgeldes bzw. Kostenbeitrages zu Grunde gelegt.
Die Berechnung des geselligen Teils der Veranstaltung erfolgt direkt an den Chor.
- (4) Die Rechnungen für die geselligen Veranstaltungen erfolgen direkt an die Mitglieder (Chöre und Gesangsvereine) des Chorverbandes, sofern in der Anmeldung die dementsprechenden Angaben gemacht werden.

6. Allgemeines

- (1) Die Ziffern dieser Vereinbarung gelten alle im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesamtvertrages.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.

München, 08.01.24

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNG,
MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT
DER VORSTAND

Georg Oeller
Vorstand GEMA

Marktoberdorf, 12.12.2023

Dr. Paul Wengert (Mdt)
Präsident

Johannes Everding
Direktor Geschäftsentwicklung AD

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

GEMA • GD München • Geschäftsentwicklung • Rosenheimer Str. 11, 81667 München



Chorverband Bayerisch-Schwaben e.V.
z. Hd. Herrn Dr. Paul Wengert
Präsident
Bahnhofstr. 9
87616 Marktoberdorf

Eingang CBS

15 JAN. 2024

Datum	11.01.2024
Ansprechpartner	Yvonne Pietsch
Telefon	089 48003-241
Fax	089 48003-333
E-Mail	ypietsch@gema.de

Kundennummer	0110301100
--------------	-------------------

Lizenzvereinbarung 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Wengert,

beigefügt erhalten Sie, dass von unserem Vorstand gegengezeichnete o.g. Vertragsexemplar für Ihre Unterlagen.

Sollten Sie hierzu Fragen haben melden Sie sich gerne.

Verbunden mit einem herzlichen Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit wünsche ich Ihnen ein gutes und vor allem gesundes neues Jahr.

Viele Grüße

Yvonne Pietsch
Senior Managerin Pauschalverträge

GEMA
Generaldirektion München

Anlagen